

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2027

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 44 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
in den Fällen der	
Nummer 1	551,18
Nummer 2	470,18
Nummer 3	323,95
§ 44 Absatz 2	50,62
§ 45	
die Zulage beträgt	
in den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 46	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 47	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 49	
die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1	17,05
in der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 50	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1, 3	150,14
A 6	2	95,32
	3	150,14
A 9	1	384,45
A 12	4	218,74
A 13	2 bis 4	390,70
	5	218,74
A 14	1, 3	267,84
A 15	2, 3	267,84
A 16	1, 3	299,59
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 3	296,14
R 2	3 bis 7	296,14
R 3	2	296,14